

Verkehrsunfall?! Eine Handlungsanleitung

Eine nicht ganz ernst gemeinte Anleitung für das Verhalten nach einem Verkehrsunfall

Viele Verkehrsteilnehmer waren bereits in einem Verkehrsunfall verwickelt und jeder, der das erlebt hat, kennt die im Anschluss aufsteigenden Emotionen. Zunächst ärgere ich mich über denjenigen, der nicht aufgepasst hat und auf mein Fahrzeug aufgefahren ist, obwohl ich doch bereits seit geraumer Zeit an der roten Ampel stehe. Trotz der Aufregung und des ansteigenden Adrenalins versuchen wir uns in Hektik an das Erlernte aus dem Verkehrsschulunterricht zu erinnern. Wie war das noch? Nach Verletzten erkundigen! Unfallstelle absichern! Wie ging es dann aber noch einmal weiter? Soll ich nun die Polizei rufen? Soll ich die Unfallstelle räumen? Bereits hier setzen häufig die ersten Zweifel ein.

Ihr Rechtsanwalt kennt die Straßenverkehrsordnung, überlegt aber in erster Linie, was muss ich tun, um die Ansprüche gegenüber meinem Unfallgegner erfolgreich durchzusetzen. Deshalb zunächst der wichtige Rat, machen Sie nach dem Unfall, noch bevor der Unfallgegner sein Fahrzeug umstellen kann, möglichst viele Fotos. Häufig erlebe ich es, dass ich nach Fotos frage und mir meine Mandanten mitteilen, dass sie leider keinen Fotoapparat dabei hatten und in der Aufregung völlig vergessen haben, dass ihr Handy über eine Fotofunktion verfügt. Deshalb machen Sie sich mit dieser Funktion vertraut und verlegen Sie das Foto-Icon auf Ihren Startbildschirm. Die Qualität der Fotos ist dabei zweitrangig, aber sehen Sie zu, dass Sie möglichst die Unfallkonstellation umfassend aufnehmen. Achten Sie hierbei darauf, dass Sie auch Fahrstreifen und Fahrbahnmarkierungen auf dem Foto abgebildet haben. Machen Sie auch Fotos von der Beschädigung an den beteiligten Fahrzeugen und von der Stellung der Fahrzeuge. Halten Sie drauf! sofern Sie diese Situation einmal durchdacht und geübt haben, benötigen Sie im Ernstfall lediglich wenige Sekunden.

Dann schauen Sie sich am Unfallort um, ob möglicherweise andere Verkehrsteilnehmer den Unfall beobachtet haben können. Machen Sie sich auch mit der Diktierfunktion Ihres Handys vertraut. Gehen Sie auf Umstehende zu und fragen Sie diese, ob sie als Zeuge zur Verfügung stehen könnten und lassen Sie diese den vollständigen Namen, Anschrift und am besten auch eine Telefonnummer auf Ihr Handy sprechen. Auch dieser Vorgang dauert bei ein wenig Übung dann lediglich nur wenige Sekunden.

Auch wenn mit der Polizeipräsident für diese Empfehlung sicherlich nicht dankbar ist, rare ich, rufen Sie im Anschluss die Polizei. Ich mache leider sehr häufig, gerade auch bei größeren Unfallschäden die Erfahrung, dass gewiefte Unfallgegner am Unfallort abenteuerliche Erklärungen dafür haben, warum es besser ist, dass die Polizei nicht gerufen wird und dann aus Mitleid der Anruf ausbleibt. Im Zweifel sind die Angaben die dann durch solch einen Unfallgegner gemacht werden nicht zutreffend und wenn vergessen wurde, das Kennzeichen des Unfallgegners aufzuschreiben, ist dann die Durchsetzung der Ansprüche schwierig bis sogar unmöglich. Weitere Erfahrung ist, dass wenn die Polizei nicht herbeigerufen worden ist, sich diese unfallverursachende Unfallgegner Rechtsrat einholen, um dann die Unfallsituation völlig anders zu schildern, als diese sich tatsächlich zugetragen hat.

Sofern ich dann weder auf Fotos oder Zeugen zurückgreifen kann, wird es ebenfalls erschwert, Ihre Ansprüche durchzusetzen. Ich erlebe es durchaus, dass der eindeutige Auf-

fahrunfall, den der nette junge Mann mit seinem schlechten Gewissen noch am Unfallort eingeräumt hat, von diesem dann doch nicht so netten jungen Mann später völlig anders geschildert wird. Der älteren Dame sei dann an der Ampel das Fahrzeug ausgegangen und in der Aufregung habe diese beim Anfahren leider den Rückwärtsgang eingelegt und ist dabei dann auf einmal rückwärtsfahrend aufgefahren. Ohne, dass dem verursachenden Unfallgegner Zeit zum Überlegen eingeräumt wird, räumen diese gegenüber der Polizei am Unfallort in der Regel die Verkehrssituation zutreffen ein.

Auch hier bitte ich den Polizeipräsidenten meine Empfehlung nicht allzu genau zu nehmen, kann jedoch nur darauf hinweisen, dass sollte es sich um einen erheblicheren Unfallschaden handeln, bei welchem Ihnen die Rechtslage nicht eindeutig erscheint, dann räumen Sie die Unfallstelle nicht! Riskieren Sie lieber die Verhängung eines Bußgeldes. Die Zahlung des Bußgeldes ist in dieser Situation das geringere Übel, als wenn die Unfallsituation nicht aufgenommen werden kann und aufgrund dessen möglicherweise Sie Ihre Ansprüche nicht durchsetzen können. Sofern es sich um geringere Schäden handelt und Sie die Unfallstelle räumen wollen und können, machen Sie dies nur, wenn Sie in jedem Falle ausreichend Fotos gefertigt haben und die Endstellung der Fahrzeuge z.B. mit Kreide markiert haben. Achten Sie deshalb darauf, dass Sie ein entsprechendes Hilfsmittel in Ihrem Fahrzeug finden.

In diesem Zusammenhang möchte ich dringend darauf hinweisen, dass es für Sie am Unfallort, bei entsprechend unklarer Verkehrslage und Herbeirufen der Polizei keine Verpflichtung gibt, selbst Angaben zum Unfallgeschehen zu tätigen. reden Sie sich deshalb am Unfallort nicht „um Kopf und Kragen“!

Die vorletzte Empfehlung ist, überlegen Sie sich genau, ob die Unfallsituation derart eindeutig ist, dass Sie die Regulierung mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung beginnen. Denken Sie daran; Das Interesse der gegnerischen Versicherung ist es, Zahlungen im Interesse der Versichertengemeinschaft und im Interesse des eigenen Versicherungsnehmers also Ihres Unfallgegners, möglichst gering zu halten! Die gegnerische Versicherung ist nicht Ihr Freund! Die Mitarbeiter am Telefon reagieren immer ausgesprochen freundlich und zuvorkommend. Das Interesse der gegnerischen Versicherung kann jedoch darum bestehen, möglichst Zahlungen abzuwenden. Außerdem weiß Ihr Rechtsanwalt, welche Ansprüche entstehen und erstattet werden. Er kennt sich mit der Bezifferung eines Schmerzensgeldes aus, wie und wann man eine Nutzungsausfallentschädigung nur im einige wenige Beispiele zu nennen. Um so größer der Schaden, der durch den Unfall entstanden ist, um so größer ist das Interesse der gegnerischen Haftpflichtversicherung, diesen zu kürzen. Deshalb beginnen Sie nicht, allein eine Regulierung zu versuchen, denn dann kann das „Kind schon in den Brunnen fallen“. Sofern Sie unverschuldet am Unfall sind, zahlt die gegnerische Haftpflichtversicherung auch die Kosten des Rechtsanwaltes.

Nicht nur deshalb auch die abschließende Empfehlung: Spätestens, wenn Sie motorisierter Verkehrsteilnehmer sind, schließen Sie eine Verkehrsrechtsschutzversicherung ab! Sie glauben gar nicht, wie häufig mit Einholung entsprechender Unfallrekonstruktionsgutachten doch noch Ansprüche durchgesetzt werden können. Doch diese Gutachten sind sehr teuer. Sie glauben gar nicht, aber Verkehrsrechtsschutzversicherungen sind günstiger, als Sie glauben!

Vergessen Sie also nicht, sich um Verletzte zu kümmern und die Unfallstelle abzusichern, vergessen Sie aber auch nicht Ihre eigenen Interessen und versuchen Sie, nach der Kollision Ihre Gefühle zu verdrängen, ruhig zu bleiben und Ihre Ansprüche zu sichern.